

§ 71a AufenthG: Zuständigkeit und Unterrichtung

1. Wortlaut

(1) ¹Verwaltungsbehörden im Sinne [des § 36 Abs. 1 Nr. 1](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen [des § 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1](#) die Behörden der Zollverwaltung. ²Sie arbeiten bei der Verfolgung und Ahndung mit den in [§ 2 Absatz 4](#) des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(2) ¹Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über ihre einzutragenden rechtskräftigen Bußgeldbescheide nach [§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1](#). ²Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

(3) ¹Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach [§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1](#) erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._71a_aufenthaltsgesetz?rev=1792618063

Last update: **2026/10/21 23:27**

